

**Allgemeinverfügung
des Westerwaldkreises
vom 26.10.2020**

zur Anordnung von weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Infektionen mit SARSCoV-2 („Coronavirus“) im Landkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsgeschehen in Bezug auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in den letzten Wochen im Westerwaldkreis kritisch entwickelt. Die Zahlen der Infektionen steigen im gesamten Kreisgebiet rasant an. Seit mehreren Tagen wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Fällen / 100.000 Einwohner im Kreisgebiet überschritten. Es sind deshalb weitere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig.

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Abweichend von § 2 Abs. 2 11. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung sind Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Die hiesige Regelung gilt auch, wenn andere Vorschriften der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichte Hygienekonzepte auf Veranstaltungen verweisen.**
- 2. Abweichend von § 2 Abs. 3 11. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen - unabhängig von einer festen Sitzplatzzuweisung - unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Die hiesige Regelung gilt auch, wenn andere Vorschriften der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichte Hygienekonzepte auf Veranstaltungen verweisen.**
- 3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen.**

Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.

- 4. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt.**
- 5. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis einschließlich 11.11.2020.**

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz1, 56410 Montabaur, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefonnummer: 02602-124325; E-Mail: lilo.kohl@westerwaldkreis.de) eingesehen werden.

Hinweise:

- 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen in dieser Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).**
- 2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.**
- 3. Es bleibt vorbehalten, diese Allgemeinverfügung aufgrund erneuter Risikoeinschätzung zu ändern, zu verlängern oder um weitere Anordnungen zu ergänzen.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:
westerwaldkreis@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, den 26. Oktober 2020
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Achim Schwickert
Landrat

1

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).